

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen/Leistungen) der Meinhart Kabel Österreich GmbH bei ihren Lieferanten, sofern in der Bestellung nichts anderes festgehalten ist. Meinhart Kabel Österreich GmbH wird in der Folge als Auftraggeber (AG), der jeweilige Lieferant als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.
2. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Nur schriftliche, mit Unterschrift versehene Bestellungen sind gültig. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer des AG anzuführen. Der AN kann Forderungen aus dem Vertrag ohne der schriftlichen Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise an Dritte abgeben.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, die nicht ausdrücklich vom AG schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine Bezugnahme in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.
4. Der AN sichert eine normgerechte und mängelfreie Ausführung für die vertragsgemäßen Lieferungen/Leistungen zu. Die Ausführung erfolgt gemäß den einschlägigen Normen/Harmonisierungsbestimmungen bzw. Vorgaben (Datenblätter) des AG. Die bloße Annahme von Lieferungen/Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf dem AG zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme des AG sind keine Erklärungen des AG über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Lieferungen/Leistungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns eine 6-wöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge jedenfalls zu. Für die Gewährleistung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse des AN, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen ausgehandelt. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen - Gewährleistung und Schadenersatz betreffend - wie etwa Änderung der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung im Einzelfall.
5. Für alle Lieferungen/Leistungen gelten die „Anforderungen an Verpackung und Transport“ des AG. (www.meinhart.at)
6. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach vertragskonformer Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung in einfacher Ausfertigung an den AG zu senden. Der Text der Rechnung ist so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden kann. Bestellnummer und Bestelldaten des AG sind in der Rechnung anzuführen. Der AG behält sich vor, Rechnungen, die seinen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Der AN ist gegenüber dem AG nicht zur Aufrechnung berechtigt. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt nach Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung beim AG, die Erbringung der vertragskonformen vollständigen Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Soweit der AN Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung bzw. Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Bis zur Behebung von Mängeln kann der AG die Zahlung zurückhalten. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung noch einen Verzicht auf etwaige dem AG zustehende Rechte.
7. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem AG zur Kenntnis gelangen.
8. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder bei einer Änderung dessen Eigentümerstruktur, ist der AG unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet den AG über derartige Umstände sofort zu informieren.
9. Es gilt das Recht der Republik Österreich. Das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem AG und dem AN aus Lieferungen/Leistungen ergeben, gilt das zuständige Gericht in Linz als vereinbart. Vertragssprache ist deutsch. Sofern kein Vollstreckungsübereinkommen zwischen Österreich und dem Staat, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat, existiert, werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist materielles Recht anzuwenden, die im Schiedsverfahren anzuwendende Sprache ist deutsch. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Vertragsbestandteile verbindlich.